

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Verband der Privatzimmer und Ferienwohnungsvermieter Vorarlbergs". Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg und hat seinen Sitz an der Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verband, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die organisatorische Erfassung aller Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter und der Mietervereinigungen im Bundesland Vorarlberg zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen sowie deren Förderer.

Dies soll erreicht werden durch:

Beratung und Information der Verbandsmitglieder

Interessenvertretung gegenüber Gemeinden, Land, Bund, öffentlichen und privaten Institutionen

Zusammenarbeit mit den bestehenden Tourismusorganisationen (örtlich, regional, landesweit, bundesweit)

Hilfestellung bei Angebots- und Qualitätsverbesserungen

Gemeinsame Werbung für die Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Weiterbildung der Mitglieder durch Seminare, Vorträge und Informationsveranstaltungen

Pflege und Stärkung des Images und des Zusammengehörigkeitsgefühles

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die finanziellen Mittel und die ideelle Unterstützung, die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlich sind, werden aufgebracht:

a) finanziell

durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder

durch Beitrittsgebühren

durch Subventionen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen

durch Erträge aus Gemeinschaftsaktionen

b) ideell

durch Versammlungen, Besprechungen, gesellige Zusammenkünfte und aktive Mitarbeit der Verbandsmitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder können physische und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen, ihren Standort der Vermietung in Vorarlberg haben und die Vermietung von Privatzimmern und/oder Ferienwohnungen betreiben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch finanzielle Mittel oder ideell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

- (5) Der Beitritt zum Verband erfolgt durch die Abgabe einer in allen Teilen ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten und die Art der Mitgliedschaft beinhaltet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Beschluss durch den Ausschuss in der Jahreshauptversammlung.
- (6) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung zu.
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung nur eine beratende Stimme; ein aktives und passives Wahlrecht kommt ihnen nicht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Verbandsorgane und die Statuten zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren verpflichtet, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch Betriebsauflösung, durch Tod und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Ausschuss vornehmen, wenn grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt bzw. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7

Organe des Verbandes

Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes sind nachfolgende Organe berufen:

- a) die Jahreshauptversammlung (§ 8)
- b) der Ausschuss (§ 9)
- c) der Vorstand (§ 10)
- d) die Rechnungsprüfer (§ 11)
- e) das Schiedsgericht (§ 12)

§ 8

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig, jedoch kann jedes Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Rechnungsprüfer unter Angabe von Gründen beantragt wird. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind vom Obmann zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zugeben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagessordnung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin allen stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen ist.
- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (5) Die Beschlussfassung (auch Wahlen) in der Jahreshauptversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mit Stimmzetteln abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
Stimmhaltungen oder leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

- (6) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (7) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Ausschusses
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach der Tagesordnung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillig Auflösung des Verbandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der sechs Tourismusdestinationen sowie je einem Vertreter des Landesverbandes Vorarlberg Tourismus und der Wirtschaftskammer, Fachgruppe Hotellerie, zusammen. Stimmberechtigt sind die Vertreter der sechs Tourismusdestinationen.
Jede Tourismusdestination hat jedoch nur eine Stimme.
Aus den Reihen der Vertreter der Tourismusdestinationen wird der Vorstand gewählt.

- (2) Aufgaben des Ausschusses
 - a) die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - b) die Beratung des Vorstandes
 - c) die Erlassung einer Geschäftsordnung
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
- (3) Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Obmann zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen und geleitet. Eine Ausschusssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder es verlangen.
- (4) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Wahlvorschläge können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Die Annahme der Wahl kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ausgeschiedene Ausschussmitglieder können wieder gewählt werden.
- (5) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Fall des Rücktrittes des gesamten Ausschusses an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird an die Jahreshauptversammlung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes ist mit der des Ausschusses identisch. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Zu den Verbandssitzungen hat der Obmann die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und die Mehrheit erschienen ist.
Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen und den Ausschussmitgliedern zuzusenden.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Aufnahme von Mitgliedern und die Unterstützung des Obmannes bei der laufenden Geschäftsführung.
- (5) Die Aufgabe des Obmannes ist:
Den Verband nach außen zu vertreten, die Jahreshauptversammlung, die Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- (6) Aufgabe des Obmann-Stellvertreters ist:
Den Obmann zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (7) Aufgabe des Schriftführers ist:
Bei Jahreshauptversammlungen, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen bzw. zu fertigen.
- (8) Aufgabe des Kassiers ist:
Die Abwicklung der finanziellen Aufgaben des Verbandes zu führen bzw. zu überwachen. Das Verbandsvermögen zu verwalten.

§ 11

Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie

werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer haben nach Erstellung der Jahresrechnung durch den Kassier bzw. den Obmann vor der Jahreshauptversammlung die Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

§ 12

Zeichnungsberechtigung

Urkunden und Verträge, die den Verband verpflichten, zeichnet der Obmann bzw. bei seiner Verhinderung oder allfälliger Befangenheit der Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren sachlich zuständigen Vorstandsmitglied. Alle anderen Schriftstücke des Verbandes werden vom Obmann (Obmann-Stellvertreter) allein gezeichnet.

§ 13

Schiedsgericht

Zur Regelung von Streitigkeiten, die sich aus den Verbandsverhältnissen ergeben, wird ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht wird so gebildet, dass beide Streitparteien je einen Schiedsmann wählen. Zum Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes wird der Direktor des Landesverbandes Vorarlberg Tourismus berufen.

§ 14

Die Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung fällt das etwa vorhandene Verbandsvermögen dem Land Vorarlberg für tourismusfördernde Maßnahmen zu.

Genehmigt an der Jahreshauptversammlung vom 24.04.2001